



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der KHSW e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Karl-Hofmann-Schule Worms".
- 2 Der Verein erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- 3 Der Sitz des Vereins ist Worms.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1 Förderung der Karl-Hofmann-Schule Worms und ihrer Schülerinnen/Schüler in ideeller und materieller Hinsicht,
 - 2.2 Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
 - 2.3 Förderung der Fort- und Weiterbildung
 - 2.4 Förderung des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen,
 - 2.5 Förderung des Kontaktes zu Schulen im In- und Ausland.
- 3 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, zu unterstützen und die Satzung einzuhalten.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 3 Mitglieder können werden
 - Natürliche Personen,
 - Juristische Personen, die bei Mitgliederversammlungen durch autorisierte Personen vertreten werden.
- 4 Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Erhält ein Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen einen abschlägigen Bescheid durch den Vorstand, so gilt die Beitrittserklärung als angenommen.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Konkurs eines Mitgliedes,
 - durch Tod.Ein Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
- 6 Über das Ausscheiden aus anderen Gründen, den Ausschluss und eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mittel des Vereins

- 1 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - freiwilligen Zuwendungen und Spenden,
 - Erträgen des Vereinsvermögens,
 - Erlösen von Veranstaltungen.
- 2 Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt. Jedoch findet mindestens einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Sie hat die Tagesordnung zu enthalten. Für die Vereinsmitglieder, die zum Kollegium der Schule gehören, reicht der Aushang am Schulleitungsbrett.
- 3 Einsprüche und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim einladenden Vorstandsmitglied eingegangen sein.
- 4 Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung (§6.1) sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 7 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - 7.1 die Genehmigung
 - des Tätigkeitsberichtes,
 - der Jahresrechnung,
 - des Berichtes über die Kassenprüfung,
 - 7.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 7.3 die Beschlussfassung über wesentliche Aufgaben des Vereins, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - 7.4 die Wahl des Vorstandes,
 - 7.5 die Wahl zweier Kassenprüfer.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand leitet und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestimmen. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- 2 Der Vorstand besteht aus
 - 2.1 dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzender,
 - 1. Stellvertreter,
 - 2. Stellvertreter,
 - Kassenführer,
 - Schriftführer,
- 2.2 mindestens 2 Beisitzern.
- 3 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind nach außen alleine vertretungsberechtigt.
 - 4 Der 1. Vorsitzende und 1. Stellvertreter sollen nicht der Schule angehören. Der 2. Stellvertreter muss Mitglied der Schulleitung sein. Die Schulleitungsmitglieder sind gegenseitig voll vertretungsberechtigt.
 - 5 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - 6 Der Vorstand darf nur zur Hälfte aus Vertretern der Schule bestehen.
 - 7 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsperiode eine Ersatzperson.
 - 8 Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr tagen.
 - 9 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. dessen 1. oder 2. Stellvertreter geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von 10 Tagen eine neue Vorstandssitzung ein, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
 - 10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Ausschüsse

Für besondere Zwecke können Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge über eine Satzungsänderung bedürfen generell der Ankündigung in der Einladung (6.2).
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine 2. Versammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1 Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- 3 Bei Beschlussunfähigkeit ist eine 2. Versammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Der Beschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 5 Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt

das Vermögen des Vereins an die Karl-Hofmann-Schule Worms, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Regelungen des BGB

Soweit die vorliegende Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft.

Worms, den 01.12.2003 (Unterschriften)